

ERHOLUNGSGEBIET „SALLERSEE“

BEBAUUNGSPLAN ERHOLUNGSGEBIET SALLERSEE DER GEMEINDEN: ANDERVENNE FREREN U. LENGERICH

Rechtliche Festsetzungen
 Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung (BauNVO) und der Nieders. Gemeindeordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1966 und der Planrechten- und Bauordnungsverordnung (BauBO) vom 26.11.1966 sind die im Plan festgesetzten Festsetzungen als verbindlich zu betrachten. Änderungen, Zusätze und Ergänzungen sind im Plan festzusetzen.
 § 1 Die Nutzung der Wohn- oder Ferienhäuser wird auf maximal 65m² beschränkt. Die Fläche der Wohn- oder Ferienhäuser wird durch die im Plan festgesetzten Flächen festgelegt. Eine Vergrößerung der Wohn- oder Ferienhäuser ist nur durch eine entsprechende Änderung des Plans möglich.
 § 2 Eine Vergrößerung von Grünflächen ist nach § 196 BauNVO nur durch eine entsprechende Änderung des Plans möglich.
 § 3 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

- Zeichnerische Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Wohnen
 - Wohnen mit Erholungscharakter
 - Erholungszweck
 - Zweck der Vollzeitschule
 - Offene Bauweise
 - Baugruppe
 - Übersicht über die räumlichen Gegebenheiten
 - gepl. Grundstücksgrenze
 - Sonstige Festsetzungen
 - Stellenverkehrsflächen mit Begrenzungsgeraden
 - Fußweg
 - Straßenverkehrs- und Fußwegbegrenzung
 - Grenzflächen
 - Spezialplatz
 - Zu erhaltenen Baumbestand, Bbaum § 81 Nr. 16
 - See
 - Wasserschutz
 - Böschung
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Forstwirtschaft
 - Gemeinschaftsflächen
 - Stützpunkte
 - Trassen

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat am 26.11.72 gemäß § 2 (1) BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) die im Plan festgesetzten Festsetzungen beschlossen. Andervenne, den 17.4.1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Stadt Freren hat am 14.3.72 gemäß § 2 (1) BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) die im Plan festgesetzten Festsetzungen beschlossen. Freren, den 17.4.1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Lengertich hat am 27. April 1972 gemäß § 2 (1) BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) die im Plan festgesetzten Festsetzungen beschlossen. Lengertich, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Freren hat am 18. Dec. 1975 den Rat der Gemeinde Andervenne als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Andervenne, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Lengertich hat am 21. Nov. 1975 den Rat der Stadt Freren als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Lengertich, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat am 4. Jan. 1975 den Rat der Gemeinde Lengertich als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Andervenne, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

5 Lingen
 Mastab 1:1000
 Antragsbuch - Nr. 1/42/72
 Die Gemeindeverwaltung hat den Inhalt des Entwurfsplans und des Bebauungsplans nach § 196 BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) öffentlich zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Überprüfbarkeit der nach § 196 BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) festgesetzten Festsetzungen ist durch die öffentliche Einsichtnahme nach § 196 BauNVO vom 26.11.1966 (BauNVO) sichergestellt.



Der Rat der Gemeinde Andervenne hat am 18. Dec. 1975 den Rat der Gemeinde Andervenne als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Andervenne, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Lengertich hat am 21. Nov. 1975 den Rat der Stadt Freren als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Lengertich, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde Andervenne hat am 4. Jan. 1975 den Rat der Gemeinde Lengertich als Sitzung des Ausschusses für die Gemeinde Andervenne, den 17. April 1975
 Bürgermeister *[Signature]*